

Geschäftszeichen I/ 102 Ke	Datum 16.01.2014	Vorlage-Nr. XVII-0371/2014
--------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.02.2014	
Kreistag	öffentlich	03.03.2014	

Betreff
Änderungen aufgrund der Neufassung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Neufassung des § 1 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) ab 01. Januar 2014
 - a. das Amt der Landrätin der Besoldungsgruppe B 6 BBesG zugeordnet ist und
 - b. das Amt des Ersten Kreisrates der Besoldungsgruppe B 4 BBesG zugeordnet ist.
2. Der Kreistag fasst nachstehende Beschlüsse:
 - a. Der Landrätin Frau Christiana Steinbrügge wird gemäß § 3 Abs. 2 NKBesVO mit Wirkung vom 01. Januar 2014 eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 310,00 Euro gewährt.
 - b. Dem Ersten Kreisrat Herrn Martin Hortig wird gemäß § 3 Abs. 2 NKBesVO mit Wirkung vom 01. Januar 2014 eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 205,00 Euro gewährt.

Aufwand/Auszahlung i. € 10.186,56 Euro p.a.	Produktkonto 1112100000.4011000	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2014ff.
Mittel stehen	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Oberziel 1	Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Die CO ₂ Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 6	Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

Die stetig gestiegenen Anforderungen sowie die quantitativen Veränderungen der Aufgaben erfordern, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, auch in Zukunft qualifiziertes Führungspersonal zu gewinnen und zu halten. Daher hat die Niedersächsische Landesregierung mit Inkrafttreten am 01. Januar 2014 die Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) novelliert.

Einer der wesentlichen Regelungsinhalte ist die Zuordnung der Statusämter der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten sowie derer der weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit.

Nach § 1 Abs. 1 NKBesVO werden die Ämter der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten in Landkreisen von 75.001 bis 150.000 Einwohner nunmehr der Besoldungsgruppe B 6 BBesG (bisher: Besoldungsgruppe B 5 BBesG) zugeordnet. Die Ämter der allgemeinen Stellvertreter/innen, sofern diese Beamte auf Zeit sind, in Landkreisen der entsprechenden Größenklasse werden nunmehr der Besoldungsgruppe B 4 BBesG (bisher: Besoldungsgruppe B 3 BBesG) zugeordnet.

Des Weiteren erfolgt mit der Neufassung der Verordnung eine Anpassung der monatlichen Höchstbeträge für die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung an die Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten sowie an die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit (§ 3 NKBesVO). Der Höchstbetrag für Erstgenannte in Landkreisen beträgt nunmehr 310 Euro (bisher: 306,78 Euro). Der Höchstbetrag für den/die allgemeine/n Stellvertreter/in beläuft sich auf 205 Euro (bisher: 204,52 Euro). Hierbei handelt es sich um die Anpassung der bei der Umstellung von D-Mark auf Euro seinerzeit centgenau umgerechneten monatlichen Höchstbeträge für die vom Dienstherrn festzulegenden pauschalierten Aufwandsentschädigungen auf volle Fünf-Euro-Beträge.

Bisher wurde der Landrätin bzw. dem Landrat und der Ersten Kreisrätin bzw. dem Ersten Kreisrat stets der in der NKBesVO festgesetzte Höchstbetrag als Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Ich schlage vor, auch künftig so zu verfahren und bitte um entsprechende Beschlussfassung.

Im Auftrag

Kathrin Klooth